

Anlage 1 des Vertrages zwischen der Novitas BKK und der XXXXXXXXXXXXX
vom 21.11.2011

Vergütungsregelung für nicht bundesweite Versorgung

Vergütungsregelung über die Lieferung von Tracheostomaartikeln (PG 12), Inhalationsgeräten und Ultraschallverneblern (PG 14), Shuntventilen und Sprechhilfen (PG 27) und der Hilfsmittel für Absauggeräte (PG 01) soweit sie für die Tracheostomaversorgung eingesetzt werden.

Anwender-spezifische Hilfsmittelpositionsnummer	Kennzeichen Hilfsmittel	Leistungsbeschreibung der Pauschale	mtl. Pauschale in EUR inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer
1200991001	08	Tracheostoma unbeatmet Erstversorgung – 1. Monat	X,XX€
1200991002	09	Tracheostoma unbeatmet Folgeversorgung – ab 2. Monat	X,XX €
1200991003	08	Tracheostoma beatmet Erstversorgung – 1. Monat	X,XX €
1200991004	09	Tracheostoma beatmet Folgeversorgung – ab 2. Monat	X,XX €
1200991005	08 / 09	Laryngektomiert	X,XX €
1200991006	08	Wachkoma beatmet/unbeatmet – 1. Monat	X,XX €
1200991007	09	Wachkoma beatmet/unbeatmet – ab 2. Monat	X,XX €

1200991008	08 / 09	Aufschlag für Kinderversorgungen bis zum 14. Lebensjahr	X,XX €
------------	---------	---	--------

Leistungsbeschreibung:

Die Monatspauschale für tracheotomierte und laryngektomierte Patienten vergütet insbesondere folgende Leistungen des Leistungserbringers:

1. alle Hilfsmittel, deren Zubehör und Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien, die zur Entlassung des Anspruchsberechtigten aus dem stationären Bereich und zur weiteren Versorgung im Einzelfall medizinisch notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - stationäres und/oder mobiles Absauggerät
 - stationäres und/oder mobiles Inhaliergerät
 - Ultrachallvernebler
 - Kanülen auch in Sonder- und Maßanfertigungen
 - Zubehör für Kanülen (z.B. Duschschutz, Lätzchen, tracheale Schutztücher, Schutzrolli, Haltebänder etc.)
 - Filter (-kassetten)
 - Cuffdruckmesser
 - Trachealspreizer
 - Pflasterversorgung
 - Sprechhilfen
 - Shuntventile
 - Stomabutton
 - Absaugkatheter
 - künstliche Nasen
 - Trachealkompressen
 - Mullkompressen
 - Kanülenreinigungsbürsten
 - Pflege- und Reinigungsmittel
 - Handschuhe
2. alle erforderlichen Dienst- und Serviceleistungen
3. die Erfüllung aller in der Anlage 2 definierten Qualitäts-, Beratungs- und Versorgungsstandards
4. die Durchführung der technischen Kontrollen, Reparaturen und Wartungen sowie ggf. Ersatzversorgung
5. die Wartung und Reparatur der Geräte, ggf. Ersatzversorgung
6. die Kosten für Auslieferung, Abholung, Verschrottung und Aussonderung der Geräte

Zur Versorgung von beatmeten Patienten gehören nicht Hilfsmittel, Zubehör und Verbrauchsmaterialien für die Beatmung an sich (z. B. Medikamentenvernebler bei invasiver Beatmung über das Schlauchsystem: "Aeroneb Solo" oder "Aeroneb Pro" der Fa. Aerogen bzw. "Multisonic-InfraControl" der Fa. Schill Medizintechnik).

Die Pauschale umfasst die Leistungen bis einschließlich der Trachealkanüle.

Bei der Versorgung eines Kindes kann neben den Versorgungspauschalen ein Aufschlag für Kinderversorgungen zusätzlich abgerechnet werden. Kinderversorgungen in diesem Sinne sind Versorgung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Abrechnung:

Jede Versorgungspauschale ist mit einem einzelnen Teildatensatz mit Angabe des Versorgungszeitraums anzuliefern. Bei der Abrechnung ist der Leistungserbringergruppenschlüssel und das Verwendungskennzeichen 08 (Vergütungspauschale) bzw. 09 (Folgevergütungspauschale ab dem 2. Kalendermonat) zu verwenden.